

## **Schlichtungsordnung**

(ist Bestandteil der Satzung)

Der Verband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss (§ 14 der Satzung).

Dieser erledigt selbständig die Schlichtungsfälle, die gemäß der Satzung der Mitgliedervereine anfallen.

### *1. Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses:*

Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

Dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Protokollführer sowie den Beisitzern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder (oder deren Stellvertreter) erforderlich.

### *2. Aufgaben des Schlichtungsausschusses*

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Regelung angestrebt werden.

Etwaige Form- und Verfahrensfehler auf Vereinsebene können durch entsprechende Handlungen des Schlichtungsausschusses nachgeholt und geheilt werden.

Die Entscheidung hat die geltende Vereinssatzung und die kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### *3. Verfahrensablauf*

Die Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden.

Dieser erteilt dem Beschwerdeführer eine Mitteilung, dass seine Beschwerde eingegangen ist. Ist die Beschwerde nicht form- und fristgerecht gemäß den Satzungen der Vereine eingegangen, ist der

Vorsitzende befugt, diese im schriftlichen Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer hat für das weitere Verfahren binnen einer von dem Vorsitzenden zu benennenden Frist einen Auslagenvorschuss in Höhe von 90,00 € einzuzahlen. Zahlt der Beschwerdeführer diesen Vorschuss nicht, ist ihm zur Zahlung eine Nachfrist von zwei Wochen einzuräumen. Zahlt er auch innerhalb dieser Frist nicht, ist der Vorsitzende berechtigt, im schriftlichen Verfahren diese Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Nach der Einzahlung des Auslagenvorschusses setzt der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung zu diesem Termin muss mindestens 10 Tage vorher den Parteien zugestellt worden sein. Zu diesem Termin sind der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner zu laden. Der Vorsitzende kann die Teilnahme weiterer Personen zu dieser Verhandlung zulassen. Rechtsanwälte und Rechtsbeistände brauchen in der Schlichtungsverhandlung nicht zugelassen werden.

Der Schlichtungsausschuss kann - sofern erforderlich - Zeugen zum Schlichtungstermin laden.

In der Schlichtungsverhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, formal richtig eingelegt und sachlich begründet ist. Sollte sich erst in der Verhandlung herausstellen, dass die Beschwerde nicht rechtzeitig oder formal unrichtig eingelegt worden ist, ist diese Verhandlung dennoch durchzuführen und eine gütliche Einigung anzustreben.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die Entscheidung des Ausschusses festzuhalten ist. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen. Sofern eine

Entscheidung gefallen ist, muss die Begründung hierfür im Protokoll festgehalten werden.

Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### 4. Entscheidungen

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

- Der Beschluss der Vorinstanz wird bestätigt.
- Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert, es ergeht nachfolgende Entscheidung:
- Die Sache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vereinsinstanz.
- Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst.
- Der Ausschuss kann im Übrigen alle Sanktionen beschließen, die die jeweilige Vereinssatzung vorsieht. Er darf jedoch Entscheidungen der Vorinstanz nicht zu Lasten des Beschwerdeführers verschlimmern.
- Seine Entscheidung ist endgültig und den Parteien in Form eines Bescheides mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.

### *5. Verfahrenskosten*

Sofern keine gütliche Einigung hinsichtlich der Kosten (vom Beschwerdeführer gezahlte 90,00 €) möglich ist, entscheidet der Schlichtungsausschuss, wer diese Kosten zu welchen Anteilen zu tragen hat. Er bestimmt eine Frist, innerhalb derer ggf. der Beschwerdegegner an den Beschwerdeführer die von diesem verauslagten Kosten zu erstatten hat.

Sofern neben dem von dem Beschwerdeführer gezahlten Auslagenvorschuss in Höhe von 90,00 € weitere Kosten entstanden sind, entscheidet hierüber ebenfalls der Schlichtungsausschuss.